

Gemeinde Erlach

**Kantonale Überbauungsordnung:
Standplatz für Fahrende Lochmatte, Erlach**

KUeO

03.03.2021

Revision/Änderung

Kantonale Überbauungsordnung: Standplatz für Fahrende Lochmatte, Erlach

Beschluss

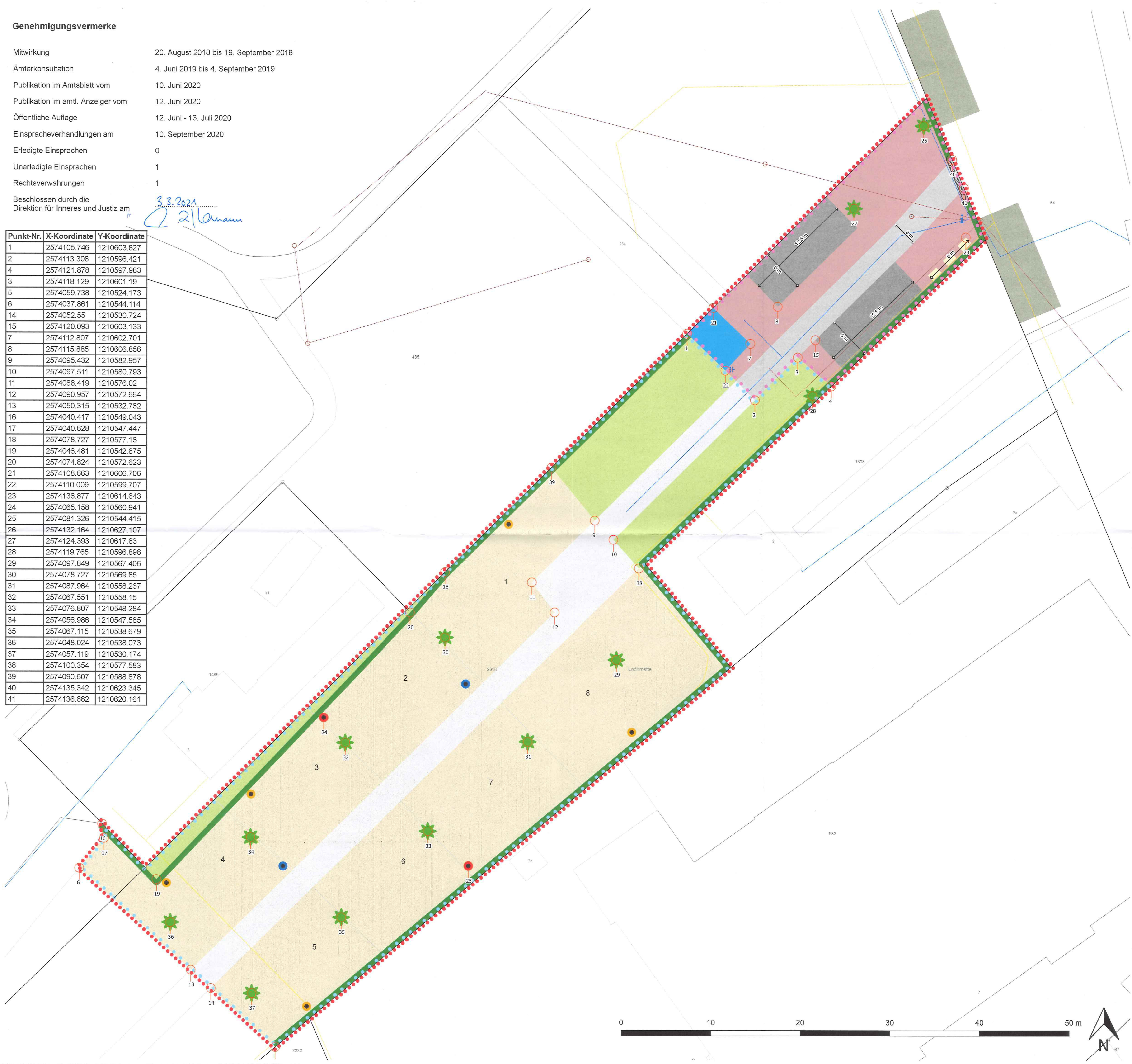
- Überbauungsplan 1 : 200
- Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen
- Erläuterungsbericht

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung	20. August 2018 bis 19. September 2018
Ämterkonsultation	4. Juni 2019 bis 4. September 2019
Publikation im Amtsblatt vom	10. Juni 2020
Publikation im amtl. Anzeiger vom	12. Juni 2020
Öffentliche Auflage	12. Juni - 13. Juli 2020
Einspracheverhandlungen am	10. September 2020
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	1
Rechtsverwahrungen	1
Beschlossen durch die Direktion für Inneres und Justiz am	3.3.2021 <i>Q 21 ammu</i>

Punkt-Nr.	X-Koordinate	Y-Koordinate
1	2574105.746	1210603.827
2	2574113.308	1210596.421
4	2574121.878	1210597.983
3	2574118.129	1210601.19
5	2574059.738	1210524.173
6	2574037.861	1210544.114
14	2574052.55	1210530.724
15	2574120.093	1210603.133
7	2574112.807	1210602.701
8	2574115.885	1210606.856
9	2574095.432	1210582.957
10	2574097.511	1210580.793
11	2574088.419	1210576.02
12	2574090.957	1210572.664
13	2574050.315	1210532.762
16	2574040.417	1210549.043
17	2574040.628	1210547.447
18	2574078.727	1210577.16
19	2574046.481	1210542.875
20	2574074.824	1210572.623
21	2574108.663	1210606.706
22	2574110.009	1210599.707
23	2574136.877	1210614.643
24	2574065.158	1210560.941
25	2574081.326	1210544.415
26	2574132.164	1210627.107
27	2574124.393	1210617.83
28	2574119.765	1210596.896
29	2574097.849	1210567.406
30	2574078.727	1210569.85
31	2574087.964	1210558.267
32	2574067.551	1210558.15
33	2574076.807	1210548.284
34	2574056.986	1210547.585
35	2574067.115	1210538.679
36	2574048.024	1210538.073
37	2574057.119	1210530.174
38	2574100.354	1210577.583
39	2574090.607	1210588.878
40	2574135.342	1210623.345
41	2574136.662	1210620.161



Festlegungen

Wirkungsbereich der Überbauungsordnung

Sektor Erschliessung und Sanitäranlage

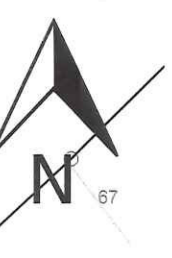
- Perimeter
- Erschliessungsbereich Stellplätze
- Parkierungsbereich
- Sanitäranlage
- befestigte Flächen
- Infrastruktur Abfall
- Barriere (Kette und Poller)
- Informationstafel
- Abwasserentsorgung
- Baum
- Einfriedung

Hinweise

- Stromversorgung (Auszug)
- Wasserversorgung (Auszug)
- Abwasserentsorgung (Auszug)
- Wasseranschluss (nicht winterfest)
- Weitere Stromanschlüsse
- Weitere Parkplätze ausserhalb Wirkungsbereich
- Gebäude, Erschliessung

Sektor Stellplätze

- Perimeter
- Schotterrasen Stellplätze
- Erschliessungsbereich Stellplätze
- Grünbereich
- Stromanschluss (mit Stromzähler)
- Baum
- Einfriedung



Kantonale Überbauungsordnung: Standplatz für Fahrende Lochmatte, Erlach

Beschluss, Stand: 16.12.2020

- Überbauungsplan 1:200
- **Überbauungsvorschriften**

Weitere Unterlagen

- Erläuterungsbericht

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung	20. August – 19. September 2018
Ämterkonsultation	4. Juni – 4. September 2019
Publikation im Amtsblatt vom	10. Juni 2020
Publikation im amtl. Anzeiger vom	12. Juni 2020
Öffentliche Auflage	12. Juni – 13. Juli 2020
Einspracheverhandlungen am	10. September 2020
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	1
Rechtsverwahrungen	1

Beschlossen durch die
Direktion für Inneres und Justiz am

33.2.21
J. Steiner

A. Allgemeines

Zweck	1	Das in der Kantonalen Überbauungsordnung (KUeO) "Standplatz für Fahrende Lochmatte, Erlach" bezeichnete Gebiet dient dem befristeten Aufenthalt von Schweizerischen Fahrenden während des Winterhalbjahres.
Wirkungsbereich	2	Der Geltungsbereich der KUeO umfasst den im Überbauungsplan festgelegten Perimeter.
Stellung zur Grundordnung der Einwohnergemeinde Erlach	3	<p>¹ Die KUeO gilt, soweit und solange der Standplatz dem befristeten Aufenthalt von Schweizerischen Fahrenden dient.</p> <p>² In der übrigen Zeit kommen die Bestimmungen des Baureglements der Einwohnergemeinde Erlach vom 11.04.2012 (Ziff. 611 – 631), der kommunale Uferschutzplan Erlach Nr. 1 vom 11.04.2012 (Sektor E2 und Sektor F), sowie ergänzend das Camping-Reglement der Einwohnergemeinde Erlach vom 29.06.1978 zur Anwendung.</p>
Inhalt Überbauungsplan	4	<p>Im Überbauungsplan werden verbindlich festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sektor Erschliessung und Sanitäranlage <ul style="list-style-type: none"> - Erschliessungsbereich Stellplätze - Parkierungsbereich - Sanitäranlage - befestigte Flächen - Infrastruktur Abfall - Barriere (Kette und Poller) - Informationstafel - Abwasserentsorgung - Bäume - Einfriedung ▪ Sektor Stellplätze <ul style="list-style-type: none"> - Schotterrasen Stellplätze - Erschliessungsbereich Stellplätze - Grünbereich - Stromanschluss (mit Stromzähler) - Bäume - Einfriedung

B. Nutzung

Art und Mass der Nutzung	5	<p>¹ Die Nutzung erfolgt als Standplatz für den befristeten Aufenthalt von Schweizerischen Fahrenden während des Winterhalbjahres.</p> <p>² Die maximale Belegung ist auf acht Wohneinheiten beschränkt. Eine Wohneinheit dient einer Familie und kann mehrere (Wohn-)Wagen und Fahrzeuge umfassen.</p> <p>³ Es sind ausschliesslich mobile Wohneinheiten zulässig.</p> <p>⁴ Zulässig ist ausserdem stilles Gewerbe.</p> <p>⁵ Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe II.</p>
--------------------------	---	---

Aufenthaltsdauer	6	Die Aufenthaltsdauer der Schweizerischen Fahrenden ist auf das Winterhalbjahr (in der Regel Oktober bis März) beschränkt (in Abhängigkeit des Betriebs des Campingplatzes).
------------------	---	---

C. Bauten und Anlagen

Sektor "Erschliessung und Sanitäranlage"	7	<p>¹ Im Sektor "Erschliessung und Sanitäranlage" sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ erforderliche sanitäre Einrichtungen (inkl. Sanierung bestehender Bauten und Anlagen ohne Erweiterung, d.h. eingeschossiger Bau von max. 25.00 m² Gebäudefläche, Gesamthöhe max. 3.00 m) ▪ Erschliessungsanlagen ▪ Barriere (Kette und Poller) ▪ Parkplätze ▪ untergeordnete Anlagen für die Wasser- und Elektroversorgung sowie Abfallentsorgung ▪ Einfriedung ▪ Informationstafel <p>² Zusätzliche Hochbauten und Terrainveränderungen sind nicht zulässig.</p>
--	---	--

Sektor "Stellplätze"	8	<p>¹ Im Sektor "Stellplätze" sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ erforderlicher Schotterrasen für Stellplätze ▪ Erschliessungsanlagen ▪ Elektro-, Wasser-, Abwasserleitungen ▪ Stromanschlüsse ▪ Einfriedung <p>² Hochbauten und Terrainveränderungen sind nicht zulässig.</p>
----------------------	---	---

D. Erschliessung

Zufahrt	9	<p>¹ Die Zufahrt zum Standplatz erfolgt ab Stadtgraben über den Parkplatz des Gemeindecampings Erlach.</p> <p>² Der Zugang zum Areal des Standplatzes mit Motorfahrzeugen wird mit einer Barriere (Kette und Poller) geregelt.</p>
Parkierung	10	<p>¹ Die Parkierung hat auf dem im Sektor "Erschliessung und Sanitäranlage" bezeichneten Parkierungsbereich geordnet zu erfolgen.</p> <p>² Die im Sektor "Erschliessung und Sanitäranlage" festgelegten befestigten Flächen sind freizuhalten.</p>
Werkleitungen	11	Erforderliche neue Werkleitungen und Anschlüsse erfolgen in Absprache mit den zuständigen Werken.

E. Umgebungsgestaltung

- Bepflanzung und Einfriedung 12 ¹ Die im Überbauungsplan bezeichnete Bepflanzung mit Bäumen und Grünbereichen dient der Gliederung und Abgrenzung des Areals sowie als Lebensraum für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.
- ² Die Bepflanzung ist durch die Einwohnergemeinde Erlach zu erhalten, sachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu ersetzen.
- ³ Es sind standortheimische Baum- und Gehölzarten zu wählen.
- ⁴ Die im Überbauungsplan bezeichnete Einfriedung dient als Sichtschutz und darf eine Gesamthöhe von 2.30 m erreichen.

F. Weitere Bestimmungen

- Gewässer-
schutz 13 Das Einleiten von verschmutztem Abwasser hat bei der dafür vorgesehenen Stelle bei der Sanitäranlage zu erfolgen.
- Beleuchtung 14 ¹ Die Beleuchtung des Areals ist auf die fest installierten Leuchten bei der Sanitäranlage und individuelle, mobile Leuchten bei den Wohneinheiten beschränkt.
- ² Scheinwerfer sind nicht zulässig.
- Kosten 15 Der Kanton Bern trägt alle Kosten, welche durch die Errichtung des Standplatzes entstehen.
- Betrieb und
Unterhalt 16 Der Betrieb des Standplatzes soll kostendeckend erfolgen und den periodischen Unterhalt decken.
- Wegfall der
Nutzung 17 Fällt der Zonenzweck gemäss Artikel 1 definitiv weg, wird die vorliegende KUeO durch Beschluss der Direktion für Inneres und Justiz aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt gelten die dannzumal rechtskräftigen Vorschriften der baurechtlichen Grundordnung (inkl. Uferschutzplanung und Camping-Reglement) der Einwohnergemeinde Erlach.
- Inkrafttreten 18 Die KUeO und die vorliegenden Überbauungsvorschriften treten mit dem rechtskräftigen Beschluss durch die Direktion für Inneres und Justiz in Kraft.